KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1937

Einwohnerregisterplattform: Ergänzung - Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Amt für Gesellschaft und Soziales - KESB

---

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Amt für Gesellschaft und Soziales besitzt bereits einen Zugriff über GUI. In diesem Antrag geht es um die Ergänzung für die Abfrage der Versicherungsnummer (AHVN13).

3. Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Vorbehalte. Lediglich eine Bemerkung zu den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen welche umgesetzt werden müssen bei der Verwendung der Versicherungsnummer (AHVN13). Das Amt wird diese umsetzen.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Vorbehalte.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.

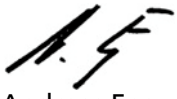

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag

Verteiler

Amt für Gesellschaft und Soziales, KESB Solothurn (1)
Amt für Finanzen, Statistik (1)
Beauftrage für Information und Datenschutz (1)
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, *c*/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn